

Protokoll betreffend den authentischen dreisprachigen Wortlaut des Übereinkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Chicago, 1944)

Abgeschlossen in Buenos Aires am 24. September 1968
Schweizerische Annahmearkunde hinterlegt am 22. Januar 1969
In Kraft getreten für die Schweiz am 22. Januar 1969
(Stand am 22. Mai 2024)

Die unterzeichneten Regierungen,

in der Erwägung, dass der letzte Absatz des Übereinkommens über die internationale Zivilluftfahrt¹, nachstehend das «Übereinkommen» genannt, vertraglich festsetzt, dass ein Übereinkommenstext, verfasst in französischer, englischer und spanischer Sprache, wobei jeder in gleicher Weise verbindlich ist, zur Unterzeichnung aufgelegt wird;

in der Erwägung, dass das Übereinkommen am siebenten Dezember tausendneuhundertvierundvierzig in Chicago in einem Wortlaut in englischer Sprache zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist;

in der Erwägung, dass folgerichtig die nötigen Massnahmen zu treffen sind, damit der Wortlaut in drei Sprachen so wie im Übereinkommen vorgesehen, vorliegt;

in der Erwägung, dass bei diesen zu treffenden Massnahmen dem Umstand Rechnung getragen werden sollte, dass Änderungen des Übereinkommens in französischer, englischer und spanischer Sprache bestehen und dass der Wortlaut des Übereinkommens in französischer und spanischer Sprache diese Änderungen nicht einschliessen sollte, denn jede dieser Änderungen tritt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 94a des Übereinkommens nur in Kraft gegenüber jedem Staat, welcher sie ratifiziert hat;

haben folgendes vereinbart:

Art. I

Der Wortlaut des Übereinkommens in französischer und spanischer Sprache, welches diesem Protokoll als Anhang beigelegt ist, bildet zusammen mit dem Wortlaut des Übereinkommens in englischer Sprache den Wortlaut, welcher in gleicher Weise in den drei Sprachen verbindlich ist, so wie es ausdrücklich im letzten Absatz des Übereinkommens vorgesehen ist.

¹ SR 0.748.0

Art. II

Wenn ein Vertragsstaat dieses Protokolls eine am Übereinkommen vorgenommene Änderung ratifiziert hat oder späterhin ratifiziert in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 94a dieses Übereinkommens, so wird angenommen, dass der französische, englische und spanische Wortlaut dieser Änderung sich auf den in gleicher Weise in den drei Sprachen verbindlichen Wortlaut bezieht, der aus diesem Protokoll hervorgeht.

Art. III

1) Die Staaten, welche Mitglieder der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation sind, können Vertragsstaaten dieses Protokolls werden:

- a) sei es, indem sie es unterzeichnen ohne Vorbehalt der Annahme,
- b) sei es, indem sie es unterzeichnen unter Vorbehalt der Annahme, gefolgt von der Annahme,
- c) sei es, indem sie es annehmen.

2) Dieses Protokoll bleibt zur Unterzeichnung in Buenos Aires offen bis zum siebenundzwanzigsten September tausendneuhundertachtundsechzig und nach diesem Datum in Washington (D.C.).

3) Die Annahme erfolgt durch die Hinterlegung einer Annahmearkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika.

4) Der Beitritt zu diesem Protokoll, seine Ratifikation oder seine Genehmigung, gilt als Annahme des Protokolls.

Art. IV

1) Dieses Protokoll tritt am dreissigsten Tag, nachdem es zwölf Staaten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels III ohne Vorbehalt der Annahme unterzeichnet oder angenommen haben, in Kraft.

2) In Bezug auf jeden Staat, welcher in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels III später Vertragsstaat dieses Protokolls wird, tritt das Protokoll am Tage seiner Unterzeichnung ohne Vorbehalt oder seiner Annahme in Kraft.

Art. V

Der zukünftige Beitritt eines Staates zum Übereinkommen ist gleichbedeutend mit der Annahme dieses Protokolls.

Art. VI

Sofort nach seinem Inkrafttreten wird dieses Protokoll durch die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bei der Organisation der Vereinten Nationen und bei der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation eingetragen.

Art. VII

- 1) Dieses Protokoll bleibt in Kraft, solange als das Übereinkommen in Kraft bleibt.
- 2) Dieses Protokoll tritt gegenüber einem Staat erst dann ausser Kraft, wenn dieser Staat aufhört, Vertragsstaat des Übereinkommens zu sein.

Art. VIII

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zeigt allen Mitgliedstaaten der internationalen Zivilluftfahrtorganisation und der Organisation selbst an:

- a) jede Unterzeichnung dieses Protokolls und das Datum dieser Unterzeichnung, wobei angegeben wird, ob die Unterzeichnung ohne oder unter Vorbehalt der Annahme erfolgt ist;
- b) die Hinterlegung jeder Annahmearkunde und das Datum dieser Hinterlegung;
- c) das Datum, an welchem dieses Protokoll in Übereinstimmung mit den Bestimmungen seines Artikel IV, Absatz 1 in Kraft getreten ist.

Art. IX

Dieses Protokoll, abgefasst in französischer, englischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut in gleicher Weise verbindlich ist, wird in den Archiven der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt, welche davon beglaubigte Abschriften den Regierungen der Mitgliedstaaten der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation zustellt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten gehörig befugten Bevollmächtigten ihre Unterschrift unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Buenos Aires am vierundzwanzigsten September tausendneunhundertachtundsechzig.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich am 22. Mai 2024²

Das Protokoll ist für die folgenden Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	Estland	Malawi
Albanien	Eswatini	Malediven
Andorra	Fidschi	Mali
Angola	Finnland	Marshallinseln
Antigua und Barbuda	Frankreich	Mauretanien
Äquatorialguinea	Gabun	Mauritius
Argentinien	Gambia	Mexiko
Armenien	Georgien	Mikronesien
Aserbajdschan	Grenada	Moldau
Australien	Griechenland	Monaco
Bahamas	Guatemala	Mongolei
Bahrain	Indien	Montenegro
Bangladesch	Irak	Mosambik
Barbados	Iran	Namibia
Belarus	Irland	Nauru
Belgien	Israel	Neuseeland
Belize	Italien	Niederlande
Bhutan	Jamaika	Aruba
Bosnien und Herzegovina	Jemen	Curaçao
Botsuana	Jordanien	Karibische Gebiete (Bonaire, Sint Eusta- tius und Saba)
Brasilien	Kamerun	Sint Maarten
Brunei	Kanada	
Bulgarien	Kap Verde	Niger
Burkina Faso	Kasachstan	Nigeria
Chile	Katar	Nordmazedonien
China	Kirgisistan	Norwegen
Hongkong	Kiribati	Oman
Macau	Kolumbien	Österreich
Cook-Inseln	Komoren	Pakistan
Costa Rica	Korea (Nord-)	Palau
Côte d'Ivoire	Korea (Süd-)	Panama
Dänemark	Kroatien	Papua-Neuguinea
Deutschland	Kuba	Paraguay
Dominica	Kuwait	Peru
Dschibuti	Lesotho	Polen
Ecuador	Lettland	Portugal
El Salvador	Libanon	Ruanda
Eritrea	Litauen	Rumänien
	Madagaskar	

² AS 1973 1620; 1976 495; 1977 1300; 1978 191; 1981 1439; 1985 772; 1987 1074; 1990 1567; 2005 1605; 2010 3495; 2014 2615; 2019 2373; 2024 230.

Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (www.fedlex.admin.ch/de/treaty).

Russland	St. Kitts und Nevis	Türkei
Salomoninseln	St. Lucia	Turkmenistan
Sambia	St. Vincent und Grenadinen	Tuvalu
Samoa	Südafrika	Ukraine
San Marino	Südsudan	Ungarn
Sao Tomé und Principe	Suriname	Uruguay
Saudi-Arabien	Syrien	Usbekistan
Schweden	Tadschikistan	Vanuatu
Schweiz	Tansania	Venezuela
Serbien	Timor-Leste	Vereinigte Arabische Emirate
Seychellen	Togo	Vereinigtes Königreich
Simbabwe	Tonga	Vereinigte Staaten
Singapur	Tschad	Vietnam
Slowakei	Tschechische Republik	Zypern
Slowenien	Tunesien	

